

25.06.92

EG - AS - G - U - Wi

22 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(92) 195 endg.; Ratsdok. 7231/92

472/92

KEP-AE-Nr.: 921805

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Juni 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Mai 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1992 an.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Im Juni 1990 teilten die deutschen Behörden der Kommission und den Mitgliedstaaten ihre Absicht mit, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kreosot und damit behandeltem Holz mit dem Ziel einzuschränken, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Nach Prüfung der Angelegenheit und Kenntnisnahme der detaillierten Stellungnahmen und Bemerkungen der Mitgliedstaaten teilte die Kommission der deutschen Regierung ihre Absicht mit, dem Rat eine Änderung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG vorzuschlagen, um eine harmonisierte Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Kreosot und damit behandeltem Holz sicherzustellen. Dadurch wurde Deutschland dazu veranlaßt, die Annahme des Entwurfs gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 83/189/EWG vom Datum der Notifikation an um ein Jahr aufzuschieben.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags beschloß die Kommission, außer Kreosot noch zwei weitere Stoffe und Zubereitungen, die für die Verbraucher eine gesundheitliche Gefahr darstellen, in ihren Vorschlag aufzunehmen. Sie beschloß, den Verkauf bestimmter chlorierter Lösungsmittel an die Allgemeinheit einzuschränken; mehrere dieser Lösungsmittel waren von Deutschland bereits im September 1990 notifiziert worden. Im Rahmen des Programmes "Europa gegen den Krebs" schlug sie ferner die Einschränkung der Verwendung aller als krebserzeugend, erbgutschädigend und fruchtschädigend eingestuften Stoffe (Kategorien 1 und 2) und sie enthaltenden Zubereitungen vor.

Die Kommission ist der Ansicht, daß dieser Vorschlag dem im Vertrag geforderten hohen Schutzniveau entspricht. Die dem Vorschlag der Kommission zugrunde liegende Idee ist nachstehend dargelegt:

II. KREOSOT

Allgemeines

Kreosot entsteht bei der Herstellung von Koks aus Kohle als Nebenprodukt und ferner bei bestimmten Holzverarbeitungsprozessen. Es stand seit dem Beginn der industriellen Revolution in großen Mengen und Zusammensetzungen zur Verfügung, die von verschiedenen Faktoren abhängen, insbesondere vom Kohlevergasungsprozeß und von der Zusammensetzung und den Eigenschaften seiner Ausgangsstoffe.

472/92

Kreosot wurde üblicherweise zur Behandlung von im Freien verwendetem Holz eingesetzt, insbesondere Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen und Holz für den Bau von Wasserwegen, jedoch auch für Zäune und Bastierzwecke. Industriell wird dieser Stoff zum Beispiel zur Herstellung von Rußschwarz eingesetzt.

Wie erwartet sind die Zusammensetzungen der auf dem Markt erhältlichen Kreosote und damit ihre Eigenschaften sehr unterschiedlich. Sie können Hautreizungen verursachen und sind bei Einnahme gesundheitsgefährdend. Ferner enthalten alle Kreosote Aromaten, von denen einige als krebserzeugend bekannt sind. Alle enthalten ferner Phenole, die für die aquatische Umwelt eine Gefahr darstellen.

Die Öffentlichkeit kann auf verschiedenen Wegen mit Kreosot und damit behandeltem Holz in Berührung kommen. Das Produkt kann gekauft und mit einem Pinsel zu Bastierzwecken eingesetzt werden. Ferner können Holzartikel gekauft werden, die frisch mit Kreosot behandelt sind, oder früher behandeltes Holz, z.B. Eisenbahnschwellen, kann zu gleichen Zwecken gekauft werden.

Kreosot wirkt sich auch auf die Umwelt aus, insbesondere über behandeltes Holz. Dieses wird vor allem im Freien eingesetzt, wo es während langer Zeiträume der Witterung ausgesetzt ist.

Angesichts der Gefahren von Kreosot und mit diesem behandeltem Holz sowie der Wahrscheinlichkeit einer Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber den durch diesen Stoff verursachten Gefahren im täglichen Leben ist eine Einschränkung der Verwendung von Kreosot zur Holzbehandlung und von mit Kreosot behandeltem Holz wünschenswert, um das Gesamtrisiko für Mensch und Umwelt auf ein Minimum zu beschränken.

Definition von Kreosot

Die mit "Kreosot" bezeichnete Stofffamilie ist bisher noch nicht definiert worden, obwohl bestimmte Kreosotstoffe identifiziert und in manchen Fällen aufgrund der Richtlinie 76/548/EWG eingestuft worden sind.

Kreosot ist nach dieser Richtlinie einer der nachstehenden Stoffe in Reinform oder in einem Gemisch:

- a) Kreosot (CAS-Nr. 8001-58-9)
- b) Kreosotöl (CAS-Nr. 61789-28-4)
- c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle (CAS-Nr. 84650-04-4)
- d) Kreosotöl, Acenaphthenfraktion (CAS-Nr. 90640-84-9)
- e) Destillate höhere (Kohlenteer) (CAS-Nr. 65996-91-0)

- f) Anthracenöl (CAS-Nr. 90640-80-5)
- g) Teersäuren, Kohle, Rohöl (CAS-Nr. 65996-85-2)
- h) Kreosot, Holz (CAS-Nr. 8021-39-4)
- j) bei niedriger Temperatur alkalisch extrahiertes Öl (CAS-Nr. 122384785)

Diese Definition deckt somit sämtliche bei der Inkohlung von Kohle oder Holz anfallenden flüssigen Nebenprodukte.

Eigenschaften von Kreosot

Kreosot kann Hautreizungen verursachen. Insbesondere bei Arbeitnehmern, die mit Kreosot oder damit behandeltem Holz umzugehen haben, sind solche Fälle gemeldet worden. Ferner wird über verschiedene Krebserkrankungen berichtet, z.B. Hodensackkrebs, obwohl noch keine eindeutige Beziehung zwischen Ursache und Wirkung ermittelt werden konnte.

Die Wahrscheinlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen wurde mit dem Auftreten bestimmter polyaromatischer Verbindungen im Kreosot begründet; hierzu gehört Benzo(a)pyren (BAP), das als krebserzeugend bekannt ist und in allen Fällen festgestellt wird. Mangels einer besseren Lösung wurde beschlossen, vorläufig die BAP-Konzentration als Indikator möglicher Gesundheitsschäden von Kreosot zu verwenden.

Nach den verfügbaren Informationen stellt Kreosot mit einem Gehalt von weniger als 50 ppm BAP eine sehr geringe Gesundheitsgefahr dar, während ein Gehalt von mehr als 500 ppm bei der Behandlung von Holz eine unannehmbare Gefahr darstellt.

Kreosote können wegen ihres hohen Gehalts an wasserlöslichen Phenolen auch eine Umweltgefahr darstellen. Diese können aus mit Kreosoten behandelten Eisenbahnschwellen, Telegraphenstangen, Säulen usw. ausgewaschen werden und die Gewässer verschmutzen. Die Kommission schlägt deshalb vor, dieser Gefahr durch Festlegung eines Grenzwertes des Gehalts an wasserlöslichen Phenolen in Kreosot, das in der Holzverarbeitungsindustrie eingesetzt wird, zu begegnen.

Ersatzstoffe

Holzbehandlungsmittel sind naturgemäß gesundheits- und umweltgefährdend. Deshalb sind mehrere potentielle Ersatzstoffe von Kreosot, z.B. Pentachlorphenol und Kupferchromarsen (CCA), in ihrer Verwendung bereits eingeschränkt worden. Für Verwendungen im Freien, wo Kreosot hauptsächlich eingesetzt wird, werden sich Ersatzstoffe schwerlich finden lassen.

Angesichts der Schwierigkeit, sicherere Ersatzstoffe zu finden und der Tatsache, daß Kreosot als Nebenprodukt der Kokereiindustrie auf jeden Fall

welter produziert wird, besteht die beste Politik darin, die Verwendung von Kreosot für die Holzbehandlung weiterhin zu erlauben, jedoch nur unter strikte kontrollierten Bedingungen.

Schlußfolgerung

Es wird gefolgert, daß Kreosot und mit diesem behandeltes Holz unter bestimmten Umständen Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt aufwerfen. Deshalb wird folgende Strategie vorgeschlagen:

- Kreosot mit einem Gehalt von weniger als 50 ppm BAP und mit diesem behandeltes Holz bedarf keiner Kontrolle.
- Kreosot mit einem Gehalt von 50 bis 500 ppm sollte nur zu industriellen Zwecken zur Verfügung stehen, und mit diesem behandeltes Holz sollte nur für professionelle Zwecke verwendet werden, wenn die Gefahr einer Berührung mit der Öffentlichkeit gering ist. Nur vor vielen Jahren behandeltes Holz darf der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, und auch dann nur für bestimmte Zwecke.
- Die Verwendung von Kreosot mit einem Gehalt von mehr als 500 ppm BAP zur Behandlung von Holz und die Verwendung von mit diesem behandeltem Holz sollte vollständig verboten werden.
- Kreosot, das in den Geltungsbereich dieses Vorschlags fällt und mehr als 3 % wasserlösliche Phenole enthält, sollte nicht für die Holzbehandlung verwendet werden, oder mit solchem behandeltes Holz darf nicht verwendet werden.

III. CHLORIERTER LÖSUNGSMITTEL

Allgemeines

Chlorierte Lösungsmittel werden in der Industrie hauptsächlich zur Reinigung von Artikeln verschiedenster Formen, Größen und aus verschiedensten Stoffen häufig angewandt, weil sie wirksam, billig und nicht brennbar sind. Ähnliche Verwendungen durch Verbraucher, wenn auch in viel kleinerem Maßstab, sind üblich.

Chlorierte Lösungsmittel sind bei Inhalation oder Einnahme gefährlich; bei manchen solchen Lösungsmitteln besteht Verdacht auf Krebserregung, doch sind die verfügbaren Informationen für eine befriedigende Beurteilung noch unzureichend.

Angesichts dieser Gefahren und des potentiellen Mißbrauchs von Chemikalien bei privatem Gebrauch wird vorgeschlagen, die Verwendung chlorierter Lösungsmittel durch Verbraucher einzuschränken.

Bewertungsrahmen

Zur Auswahl der Kandidaten für Kontrollen sind vier Kriterien angewandt worden. Zuerst die Einstufung – wenn überhaupt – im Rahmen der Richtlinie 67/548/EWG; die gefährlichsten Lösungsmittel sind eindeutig zu vermeiden. Zweitens stellt sich die Frage, ob bestimmte Lösungsmittel zur Zeit von den Verbrauchern verwendet werden; gefährliche Stoffe, die zur Zeit von den Verbrauchern nicht verwendet werden, sollten auch in Zukunft nicht eingesetzt werden. Ein drittes Kriterium ist die Verfügbarkeit der Stoffe; zur Zeit verwendete gefährliche chemische Stoffe, für die Ersatzstoffe vorhanden sind, sind ebenfalls zu vermeiden. Ein viertes Kriterium ist schließlich die Frage, ob bestimmte Lösungsmittel einer Kontrolle durch die derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen.

Geprüfte Stoffe

Elf chlorierte Lösungsmittel wurden nach diesen vier Kriterien geprüft, um die Prioritäten für die Einschränkung der Verwendung durch die Öffentlichkeit festzulegen. Es wurden drei Gruppen ausgewählt, die die Rangfolge für die Kontrollverfahren darstellen.

Gruppe 1

Chloroform (CAS-Nr. 67-66-3)
Tetrachlormethan (CAS-Nr. 56-23-5)
1,1,2-Trichlorethan (CAS-Nr. 70-00-5)
1,1,2,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 70-34-5)
1,1,1,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 630-20-6)
Pentachlorethan (CAS-Nr. 76-01-7)
1,1-Dichlorethylen (CAS-Nr. 75-35-4)

Diese Stoffe sind gefährlich und werden als "schädlich" oder in eine noch höhere Gefahrenklasse eingestuft, dürfen entweder von den Verbrauchern nicht verwendet werden, oder beide Eigenschaften sind anzugeben und werden zu Kontrollzwecken als absolut vorrangig betrachtet.

Gruppe 2

1,1,1-Trichlorethan (CAS-Nr. 71-55-6)

Dieser Stoff ist gefährlich und wird in einem gewissen Maße von Verbrauchern verwendet. Er muß bis zum Jahre 2005 zum Schutz der Ozonschicht vollständig verboten werden. Die Kontrolle der Verwendung dieses Stoffes ist etwas weniger vorrangig.

Gruppe 3

Methylenchlorid (CAS-Nr. 75-09-2)
Trichlorethylen (CAS-Nr. 79-01-6)
Perchlorethylen (CAS-Nr. 127-18-4)

Diese Stoffe sind ebenfalls schädlich und werden von den Verbrauchern in größeren Mengen verwendet. Der Ersatz dieser Verbindungen ist jedoch problematisch. Die Kontrolle dieser Stoffe erscheint zur Zeit nicht gewährleistet.

Schlußfolgerung

Es wird vorgeschlagen, die Verwendung der Stoffe der Gruppe 1 und sie enthaltende Zubereitungen durch die Öffentlichkeit vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an zu verbieten.

Ferner wird vorgeschlagen, den Stoff der Gruppe 2, d.h. 1,1,1-Trichlorethan und diesen Stoff enthaltende Zubereitungen fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie zu verbieten.

Über die Stoffe der Gruppe 3 beabsichtigt die Kommission, binnen der drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Studie über deren weitere Verwendung durchzuführen.

IV. KREBSERZEUGENDE, ERBGUTVERÄNDERNDE UND FRUCHTSCHÄDIGENDE STOFFE UND ZUBEREITUNGEN

Im Rahmen des Programmes "Europa gegen den Krebs" konzentrierte die Gemeinschaft ihre Aufmerksamkeit auf Stoffe und Zubereitungen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend bezeichnet werden.

Ein erster Schritt bestand darin, eine Methodologie zur Einstufung von krebserregenden, erbgutverändernde und fruchtschädigenden Stoffen zu erstellen. Da für jeden dieser drei Fälle ein ähnliches System angenommen wurde, wird hier nur die Einstufung von krebserzeugenden Stoffen erläutert.

In der Richtlinie 91/325/EWG werden die drei Kategorien von krebserzeugenden Stoffen, d.h. die Kategorien 1, 2 und 3, wie folgt festgelegt:

Kategorie 1

Stoffe, die beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirken. Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen der Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff und der Entstehung von Krebs.

Kategorie 2

Stoffe, die als krebserzeugend für den Menschen angesehen werden sollten.

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die starke Vermutung, daß die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff Krebs erzeugen kann. Diese Vermutung beruht im allgemeinen auf:

- geeigneten Langzeit-Tierversuchen
- sonstigen relevanten Informationen.

Kategorie 3

Stoffe, die wegen möglicher krebserregender Wirkung beim Menschen Anlaß zu Besorgnis geben, über die jedoch nicht genügend Informationen für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Tierversuche ergaben einige Anhaltspunkte, die jedoch nicht ausreichen, um einen Stoff in Kategorie 2 einzustufen.

Anhang 1 dieser Richtlinie enthält eine Einstufung für eine erste Serie krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Stoffe.

Dieser Vorschlag würde ein weiteres Verfahren festlegen, demgemäß das Inverkehrbringen von Stoffen, die in Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend der Kategorie 1 und 2, erbgutverändernd der Kategorie 1 und 2 und fruchtschädigend der Kategorie 1 und 2 eingestuft sind, zur Verwendung durch die Öffentlichkeit verboten ist; außerdem wird die Verwendung - durch den Verbraucher - aller Stoffe, die künftig entsprechend eingestuft würden, automatisch verboten. Sodann ist das Inverkehrbringen zur Verwendung durch die Öffentlichkeit von Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, verboten, wenn die Konzentration dieser Stoffe bestimmte Werte übersteigt; diese können in der Einstufung krebserzeugender, erbgutverändernder und fruchtschädigender Stoffe angegeben werden. Ist kein Grenzwert festgelegt, so gilt der in der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte allgemeine Wert.

V. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM VERTRAG

Aus den Abschnitten II, III und IV oben geht deutlich hervor, daß dieser Vorschlag ein hohes Schutzniveau sowohl für die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt sicherstellen soll und somit Artikel 100 a) (3) des Vertrags entspricht.

Dieser Vorschlag fällt nicht in den Geltungsbereich einer besonderen Vorschrift in der Art derjenigen in Artikel 8 c des Vertrags.

VI. STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Nach Artikel 100 a des Vertrags ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anwendbar. Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist einzuholen.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(92/C 157/05)

KOM(92) 195 endg. — SYN 414

(Von der Kommission vorgelegt am 14. April 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes müssen bis zum 31. Dezember 1992 erlassen werden. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne innere Grenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes sollten auch zu einer Verbesserung der Lebensqualität, des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit beitragen. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen fallen in den Rahmen der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über die künftigen Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik⁽¹⁾.

Der Rat und die im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 90/238/Euratom, EGKS, EWG⁽²⁾ zum Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programmes „Europa gegen den Krebs“ erlassen.

Die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/632/EWG der Kommission⁽⁴⁾, verzeichneten und als krebserzeugend in die Kategorien 1 oder 2 eingestuften Stoffe können Krebs erzeugen. Diese Stoffe und die sie enthaltenden Zubereitungen sollten deshalb nicht zur Verwendung für jedermann auf den Markt geworfen werden.

Die Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als erbgutverändernd in Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, können vererbare genetische Schäden verursachen. Im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz sollten diese Stoffe und sie enthaltende Zubereitungen ebenfalls nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG verzeichneten und als fruchtschädigend in Kategorie 1 oder 2 eingestuften Stoffe können Mißbildungen hervorrufen. Im Hinblick auf einen besseren Gesundheitsschutz sollten auch diese Stoffe und sie enthaltende Zubereitungen nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

In Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG sind Grenzwerte für einzelne Konzentrationen solcher Stoffe fest-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 23. 11. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 30. 5. 1990, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 23, und ABl. Nr. L 338 A vom 10. 12. 1991, S. 2.

gelegt, und in Ermangelung von Grenzwerten sind in Anhang I Tabelle VI der Richtlinie 88/379/EWG (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG der Kommission (*), für solche Stoffe enthaltende Zubereitungen geltende allgemeine Konzentrationsgrenzen festgelegt.

Gemäß dem Anhang dieser Richtlinie kann Kreosot aufgrund seines Gehalts an bekannten karzinogenen Stoffen gesundheitsschädlich sein. Daher sollte die Verwendung von Kreosot zur Holzbehandlung sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz eingeschränkt werden.

Einige Bestandteile von Kreosot sind schwer abbaubar und für Lebewesen in der Umwelt schädlich. Sie können über behandeltes Holz in die Umwelt gelangen.

Chlorierte Lösungsmittel sind gesundheitsschädlich und sollten in Stoffen und Zubereitungen nicht in den öffentlichen Verkehr gebracht werden.

Bei den durch diese Richtlinie eingeführten Beschränkungen der Verwendung von Kreosot bei der Holzbehandlung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von kreosotbehandeltem Holz, des Inverkehrbringens und der Verwendung von chlorierten Lösungsmitteln wird dem gegenwärtigen Kenntnisstand bei der Entwicklung sicherer Alternativen Rechnung getragen.

Die Einschränkungen der Verwendung oder des Inverkehrbringens, die bestimmte Mitgliedstaaten für die obenerwähnten Stoffe oder sie enthaltende Zubereitungen bereits erlassen haben, beeinflussen unmittelbar die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bedürfen daher der Angleichung. Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG (*), ist deshalb entsprechend zu ändern.

Diese Richtlinie läßt die Gemeinschaftsvorschriften unberührt, in denen die Mindestanforderungen an den Schutz der Arbeitnehmer niedergelegt sind, wie die

Richtlinie 89/391/EWG (*), und die darauf beruhenden Einzelrichtlinien, insbesondere die Richtlinie 90/394/EWG (*) —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Wortlaut des Anhangs geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ein Jahr nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... (drei Monate nach dem oben erwähnten Datum) an.

(2) Sollte Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie hinsichtlich der Stoffe und Zubereitungen, auf die in den Punkten 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie Bezug genommen wird, durch Änderungsrichtlinien geändert werden, so erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die sich aus den Änderungsrichtlinien ergebenden, in dieser Richtlinie vorgesehenen Beschränkungen innerhalb der für die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinien festgelegten Fristen einzuführen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von dem Inkrafttreten jener Rechts- und Verwaltungsvorschriften unverzüglich in Kenntnis.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(*) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

(*) ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

(*) ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64.

(*) ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Stoffe, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen

Beschränkungsbedingungen

29. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „krebserzeugend Kategorie 1 oder krebserzeugend Kategorie 2“ eingestuft und mindestens als giftig (T) und mit dem Gefahrensatz R 45 „Kann Krebs erzeugen“ oder mit dem Gefahrensatz R 49 „kann beim Einatmen Krebs erzeugen“ gekennzeichnet werden.

Dürfen nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Konzentrationen oder
- in Punkt 6 Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG festgelegte Konzentrationen, wenn Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keinen Konzentrationsgrenzwert enthält,

in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für:

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG ^(*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG ^(*);
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG ^(*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG ^(*);
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG ^(*) sind;
- d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG ^(*) und 78/319/EWG ^(*) sind;
- e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

^(*) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369.

^(*) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 44.

^(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

^(*) ABl. Nr. L 398 vom 30. 12. 1989, S. 25.

^(*) ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 25.

^(*) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

^(*) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

30. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „erbgutverändernd Kategorie 1 oder erbgutverändernd Kategorie 2“ eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 46 „Kann vererbare Schäden verursachen“ gekennzeichnet werden.

Darf nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angegebene Konzentrationen oder
- in Punkt 6 Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG angegebene Konzentrationen, wenn in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG keine Konzentrationsgrenze festgelegt ist,

in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift versehen sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind;
- d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind;
- e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

31. Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als „fruchtschädigend Kategorie 1 oder fruchtschädigend Kategorie 2“ eingestuft und mit dem Gefahrensatz R 47 „Kann Mißbildungen verursachen“ gekennzeichnet werden.

Dürfen nicht in Einzelkonzentrationen in Höhe der nachstehenden bzw. darüber verwendet werden:

- in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG angegebene Konzentrationen oder
- in Punkt 6 der Tabelle VI von Anhang I der Richtlinie 88/369/EWG angegebene Konzentrationen, wenn in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG kein Konzentrationsgrenzwert angegeben ist,

in Stoffen und Zubereitungen, die in den Verkehr gebracht werden und zum Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen gut leserlich und unzerstörbar mit der Aufschrift „nur für den gewerblichen Verwender“ versehen sein.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 85/210/EWG sind;
- d) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind;
- e) in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG aufgeführte Stoffe und Zubereitungen, die nicht Gegenstand der Punkte 29, 30 und 31 des Anhangs dieser Richtlinie sind.

32. Stoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere der folgenden Stoffe enthalten:

- a) Kreosot
EIN Nr. 232-287-5
CAS Nr. 8001-58-9
- b) Kreosotöl
EIN Nr. 263-047-8
CAS Nr. 61789-28-4
- c) Destillate (Kohlenteer), Naphtalinöl
EIN Nr. 283-484-8
CAS Nr. 84650-04-4
- d) Kreosotöl, Acenaphtanfraktion
EIN Nr. 292-605-3
CAS Nr. 90640-84-9
- e) höhersiedende Destillate (Kohlenteer)
EIN Nr. 266-026-1
CAS Nr. 65996-91-0
- f) Anthracenöl
EIN Nr. 292-602-7
CAS Nr. 90640-80-5
- g) Teersäuren, Kohle, roh
EIN Nr. 266-019-3
CAS Nr. 65996-85-2
- h) Kreosot, Holz
EIN Nr. 232-419-1
CAS Nr. 8021-39-4
- i) Niedrigtemperatur-Kohlenteeralkalin, Extraktückstände
EIN Nr. 310 191 5
CAS Nr. 12238-478-5.

32.1. Dürfen nicht zur Holzbehandlung verwendet werden, wenn sie

- a) Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von über 0,005 %
oder
- b) wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von über 3 %
enthalten

oder a) und b).

Ferner darf damit behandeltes Holz nicht in den Verkehr gebracht werden.

- i) In Abweichung davon dürfen die Stoffe und Zubereitungen zur Holzbehandlung in industriellen Verfahren verwendet werden, wenn sie

- a) Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von weniger als 0,05 %
und
- b) wasserabscheidende Teersäuren mit einer Massenkonzentration von weniger als 3 %
enthalten.

Solche Substanzen und Zubereitungen dürfen

— nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 200 Liter oder mehr in den Verkehr gebracht werden,

— nicht öffentlich verkauft werden,

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung solcher Stoffe und Zubereitungen leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein: „Verwendung nur in Industrieanlagen“;

- ii) Für nach Ziffer i) behandeltes Holz, das zum ersten Mal in den Verkehr gebracht wird, gilt: Die Verwendung ist ausschließlich für gewerbliche und industrielle Zwecke erlaubt (z. B. Eisenbahn, Stromtransport, Telekommunikation, Zäune, Häfen, Wasserwege).

Die Verwendung ist jedoch verboten:

- innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung);
- für die Anfertigung von Behältern für Anbauzwecke und deren etwaige Wiederaufarbeitung und für die Anfertigung von Verpackungen bzw. Materialien, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen bzw. diese kontaminieren können, sowie deren etwaige Wiederaufarbeitung;
- auf Spielplätzen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung dienen bzw. unter anderen Umständen, unter denen die Gefahr besteht, daß das Holz mit der Haut in Berührung kommt.

- iii) Bei früher behandeltem Holz gilt dieses Verbot nicht, wenn dieses auf dem Gebrauchsgütermarkt verkauft wird. Es darf jedoch nicht verwendet werden:

- innerhalb von Gebäuden, ob zu dekorativen oder anderen Zwecken, unabhängig von der Zweckbestimmung dieser Gebäude (Wohnung, Arbeit, Freizeitgestaltung);
- für die Anfertigung von Behältern für Anbauzwecke und deren etwaige Wiederaufarbeitung und für die Anfertigung von Verpackungen bzw. Materialien, die mit Roh-, Zwischen- und/oder Enderzeugnissen für die menschliche und/oder tierische Ernährung in Berührung kommen bzw. diese kontaminieren können, sowie deren etwaige Wiederaufarbeitung;
- auf Spielplätzen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung dienen.

33. Chloroform
CAS Nr. 67-66-3.
34. Kohlenstoff-Tetrachlorid
CAS Nr. 56-23-5.
35. 1,1,2-Trichlorethan
CAS Nr. 79-00-5.
36. 1,1,2,2-Tetrachlorethan
CAS Nr. 79-34-5.
37. 1,1,1,2-Tetrachlorethan
CAS Nr. 630-20-6.
38. Pentachlorethan
CAS Nr. 76-01-7.
39. 1,1-Dichlorethylen
CAS Nr. 75-35-4.

Darf in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder darüber in Stoffen und Zubereitungen nicht verwendet werden, die für den öffentlichen Verkauf in den Verkehr gebracht werden. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder darüber enthalten, leserlich und unzerstörbar mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind.

40. 1,1,1-Trichlorethan
CAS Nr. 71-55-6.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie darf 1,1,1-Trichlorethan in Konzentrationen von 0,1 Gewichtsprozent oder darüber in Stoffen und Zubereitungen nicht verwendet werden, die für den öffentlichen Verkauf in den Verkehr gebracht werden.

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen muß die Verpackung von Stoffen und Zubereitungen, die diese Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder darüber enthalten, leserlich und unzerstörbar mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur für den gewerblichen Verwender“.

In Abweichung hiervon gilt diese Vorschrift nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/381/EWG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/679/EWG;
- c) Abfälle, die Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind.

FINANZBOGEN

Teil 1: Finanzielle Auswirkungen

1. Bezeichnung der Maßnahme

Richtlinienvorschlag zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG

2. Haushaltslinie

- B5-300: Aktionen zur Vollendung des Binnenmarktes

3. Rechtsgrundlage

- Artikel 100 a des Vertrags
Entscheidung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption
auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung

4. Beschreibung der Maßnahme

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab,
- das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kreosot,
chlorierten Lösungsmitteln und krebserzeugenden,
erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen und
Zubereitungen einzuschränken.

4.2 Dauer

Schwerpunktmaßnahme

4.3 Beteiligte

Industrie und Verbraucher

5. Einstufung der Ausgaben

Getrennte Mittel
Nicht obligatorische Ausgaben

6. Art der Ausgaben

Nach dem Vorschlag würde die Kommission die Normenorganisationen finanziell unterstützen. Wie bei den übrigen Richtlinien im Rahmen der "neuen Konzeption" beabsichtigt die Kommission, vom CEN eine harmonisierte Norm für Kreosot, dessen Verwendung kontrolliert werden soll, ausarbeiten zu lassen; in den beiden anderen Fällen sind Normen nicht erforderlich, da es sich hier um Verbote handelt. Das erforderliche Mandat fällt unter den am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Rahmenvertrag, der eine finanzielle Unterstützung durch die Kommission vorsieht.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel

7.1 Berechnungsweise

Es handelt sich hierbei um die Auslegung des Berechnungsverfahrens betreffend die Haushaltslinie B5-300.

Das Europäische Komitee für Normung veranschlagt die durchschnittlichen Kosten, die der Kommission bei der Ausarbeitung einer neuen Norm entstehen, aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf 50.000 ECU.

Da nur eine neue Norm auszuarbeiten ist, wäre mit einer Ausgabe von 50.000 ECU zu rechnen.

7.2 Anteil des Minibudgets

Entfällt.

7.3 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und die Zahlungsermächtigungen (Haushaltslinie B5-300)

Verpflichtungsermächtigungen		Zahlungsermächtigungen
1992	50.000	25.000
1993		25.000
Zusammen	50.000	50.000

8. Vorkehrungen zur Betrugsverhütung

Für die im Vertrag mit dem CEN vorgesehenen Ausgaben gelten die Bestimmungen dieses Vertrags über die Betrugsverhütung und etwaige Finanzkontrollen dieses Organs.

Teil 2 - Verwaltungsausgaben

Es sind keine neuen Verwaltungsausgaben vorgesehen. Etwaige Sitzungen könnten im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG stattfinden und wären durch die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel abgedeckt.

Teil 3 - Kosten-Nutzen-Analyse

1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung

1. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab,
 - die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Kreosot, chlorierten Lösungsmitteln und krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen und Zubereitungen zu harmonisieren, um Handelshemmnisse zu vermeiden und für den Menschen und die Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Vorschlag enthält für Kreosot wesentliche Anforderungen, die eine solide Grundlage für die europäischen Normungsarbeiten sein könnten. Somit wäre es möglich, die Normungsarbeiten und die Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt in Grenzen zu halten.

2. Diese Maßnahme ist im Finanzplan der GD III vorgesehen und bei den für Normungsarbeiten und die technische Harmonisierung gebundenen Mitteln berücksichtigt.
3. Das allgemeine Ziel ist die Vollendung des Binnenmarktes.

II. Begründung der Maßnahme

Durch die Harmonisierung sollen Handelshemmnisse vermieden und für den Menschen und die Umwelt ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Im Fall von Kreosot ist eine Normung geboten; andernfalls könnten sich die Tests und Bedingungen, die für das Inverkehrbringen erforderlich sind, wie Handelshemmnisse auswirken.

III. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

Die nachgehende Untersuchung wird von dem mit der Richtlinie 76/769/EWG eingesetzten Ausschuß vorgenommen.

Eine (jährliche) Bewertung erfolgt anhand der Berichte über den Stand der Annahme der Norm durch das CEN.

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

1. Mit diesem Richtlinienvorschlag sollen Inverkehrbringen und Verwendung von Kreosot, chlorierten Lösungsmitteln und als krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädigend eingestuft Stoffen und Zubereitungen eingeschränkt werden.

- 1.1 Kreosot

Kreosot entsteht als Nebenprodukt bei der Kokserzeugung und dient der Industrie als Zwischenprodukt bei der Herstellung bestimmter Industrieerzeugnisse. Industrie und Verbraucher benutzen Kreosot auch zur Holzbehandlung.

Kreosot kann sich, insbesondere über behandeltes Holz, nachteilig auf Gesundheit und Umwelt auswirken.

Daher wurde beschlossen, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter Kreosotstoffe für die Holzbehandlung sowie von behandeltem Holz einzuschränken.

- 1.2 Chlorierte Lösungsmittel

Bestimmte chlorierte Lösungsmittel werden in geringen Mengen vom Verbraucher verwendet; weitere könnten künftig verwendet werden.

Diese Lösungsmittel können die Gesundheit der Verbraucher in unterschiedlichem Maße gefährden.

In Anbetracht der potentiellen Gesundheitsrisiken, der Verwendungsmöglichkeit, vorhandener Ersatzstoffe und der geltenden Gemeinschaftsvorschriften sind Prioritäten festgelegt worden, um die Verwendung durch den Verbraucher einzuschränken. Sieben Lösungsmittel werden sofort verboten, ein weiteres in fünf Jahren, und drei Lösungsmittel werden nach drei Jahren erneut geprüft.

1.3 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe werden vom Verbraucher für sich genommen oder in Zubereitungen verwendet und können für ihn eine Gefahr darstellen.

Es wurde beschlossen, zur allgemeinen Verwendung bestimmte Stoffe und Zubereitungen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtschädigend in die Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind, nicht mehr zum Verkehr zuzulassen.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Kreosot ist ein Nebenprodukt der Kokerindustrie, die sich vor allem auf Deutschland und das Vereinigte Königreich, die wichtigsten kohleerzeugenden Mitgliedstaaten, konzentriert. Die industrielle Behandlung von Holz mit Kreosot erfolgt weitgehend auch in diesen Mitgliedstaaten. Entsprechend behandeltes Holz kommt in der gesamten Gemeinschaft auf den Markt.

Chlorierte Lösungsmittel werden in der Industrie hauptsächlich zu Reinigungszwecken, z.B. zum Entfetten von Metall, verwendet. In geringen Mengen werden sie in Verbrauchererzeugnissen, beispielsweise in Fleckenentfernern oder Abbeizmitteln, verwendet.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe und Zubereitungen werden von den Verbrauchern in geringen Mengen verwendet; eine Ausnahme sind Motorenöle, für die es bereits eine Richtlinie gibt und die daher von den Einschränkungen dieses Vorschlags ausgenommen sind.

III. Welche unmittelbaren Verpflichtungen bringt der Vorschlag für die Unternehmen mit sich?

Kreosoterzeugende Unternehmen müssen die Verarbeitungsbetriebe dahingehend ändern, daß das Erzeugnis den wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie genügt. Außerdem muß sichergestellt werden, daß das für industrielle Zwecke verwendete Kreosot sicher verpackt und entsprechend gekennzeichnet wird. Die damit verbundenen Kosten, die hauptsächlich auf große Unternehmen entfallen, dürften gering sein. Weder die Kosten der Maßnahmen noch die zeitliche Planung dürften den Unternehmen besondere Probleme verursachen.

Unternehmen, die chlorierte Lösungsmittel herstellen, müssen nach alternativen Lösungsmitteln und Systemen für den Verbraucher Ausschau halten. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen auf fünf Jahre gestaffelt sind, bleibt der Industrie genügend Zeit für den Übergang. Die Kosten, die auch hier hauptsächlich von großen Unternehmen zu tragen sind, dürften gering sein. Weder die Kosten der Maßnahmen noch die zeitliche Planung dürften den Unternehmen besondere Probleme verursachen.

Die Maßnahmen betreffend krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe und Zubereitungen dürften abgesehen von

der Kennzeichnung keine besonderen Verpflichtungen mit sich bringen. Die Kosten der Maßnahmen dürften den Unternehmen keine besonderen Probleme verursachen. Die zeitliche Planung könnte allerdings Schwierigkeiten bereiten, da die Einschränkungen unmittelbar nach der Klassifizierung wirksam werden.

IV. Welche mittelbaren Verpflichtungen könnten die örtlichen Stellen den Unternehmen auferlegen?

Keine.

V. Sind gezielte Maßnahmen zugunsten der KMU vorgesehen?

Nein. Wie unter Punkt III dargelegt, betrifft der Vorschlag hauptsächlich große Unternehmen.

VI. Auswirkungen auf

- (a) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- (b) die Beschäftigung.

zu (a) Möglicherweise geringfügiger Anstieg der Preise für behandeltes Holz und einiger für den Verbraucher bestimmten Zubereitungen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit dürften jedoch geringfügig sein.

zu (b) Die Maßnahme dürfte keine merklichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben.

VII. Konsultation

Folgende Verbände wurden bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags konsultiert und nahmen an den Sitzungen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten teil:

Abschnitt des Vorschlags	Konsultierter Verband
1. Kreosot	West-Europäisches Institut für Holzimprägnierung (WEI), Brüssel
2. Chlorierte Lösungsmittel	European Chlorinated Solvent Association (ECSA), Brüssel
3. Krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe und Zubereitungen	Conseil européen des fédérations de l'industrie chimique (CEFIC), Brüssel

Zwischen allen Beteiligten besteht weitgehendes Einvernehmen. CEFIC äußerte jedoch Bedenken dazu, daß die Einschränkungen für krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe und Zubereitungen unmittelbar wirksam werden.

Der Vertreter des Europäischen Büros der Verbraucherverbände wurde ebenfalls angehört.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dreizehnten
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(92) 195 endg.; Ratsdok. 7231/92

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der Richtlinie in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen, da hierdurch das in der Bundesrepublik Deutschland durch die auf § 17 Chemikaliengesetz gestützten Verbotsverordnungen erreichte Schutzniveau deutlich gesenkt würde. Er bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß bei der gemeinschaftlichen Verabschiedung der Richtlinie nicht von den nationalen Regelungen zugunsten des Abbaus von Handelshemmnissen auf ein niedrigeres Schutzniveau zurückgegangen wird.

...

2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß

- die Regelungen der Teerölverordnung,
- die Regelungen der ersten und der bereits 1991 angekündigten zweiten Chloraliphaten-Verordnung und
- die Regelungen der PCP-Verordnung

beibehalten und erforderlichenfalls weiter entwickelt werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß

- im Anhang der für die Stoffe der Nummer 32 Buchstaben a bis j festgelegte Massenkonzentrationswert unter Nummer 32.1 Buchstabe i Unterbuchstabe a von 0,05 % auf 0,005 % herabgesetzt wird;
- im Anhang in Nummer 32.1 in Satz 1 der Halbsatz "wenn sie ... oder a) und b)" gestrichen wird;
- als Ausnahme von Nummer 32.1 Buchstabe i Unterbuchstabe a und in Abweichung von Nummer 32.1 Doppelbuchstabe ii Stoffe und Zubereitungen, die Benzo(a)pyren mit einer Massenkonzentration von mehr als 50 ppm bis zu höchstens 500 ppm enthalten, nur zur Druckimprägnierung von Bahnschwellen und Leitungsmasten zuzulassen sind. Einer späteren "Umwidmung" für andere Verwendungen ist zu begegnen;
- für die Stoffe mit den Nummern 33 bis 40 ein Grenzwert von 0,01 % statt 0,1 % eingeführt wird und der Schutz des Endverbrauchers besser gewährleistet wird;

Drucksache 472/92 (Beschluß)

- im Anhang nach Nummer 39 (1,1-Dichlorethylen) zumindest die Stoffe Tetrachlorethan, 1,2-Dichlorethan und Dichlormethan aufgenommen werden;
- die im Anhang unter Nummer 40 für 1,1,1-Trichlorethan genannte Übergangsfrist von fünf auf höchstens zwei Jahre begrenzt wird;
- der Stoff PCP nicht als Substitut im Holzschutz- und Textilbereich für Kreosote angesprochen wird, sondern EG-weit einem Verbot unterliegen muß.